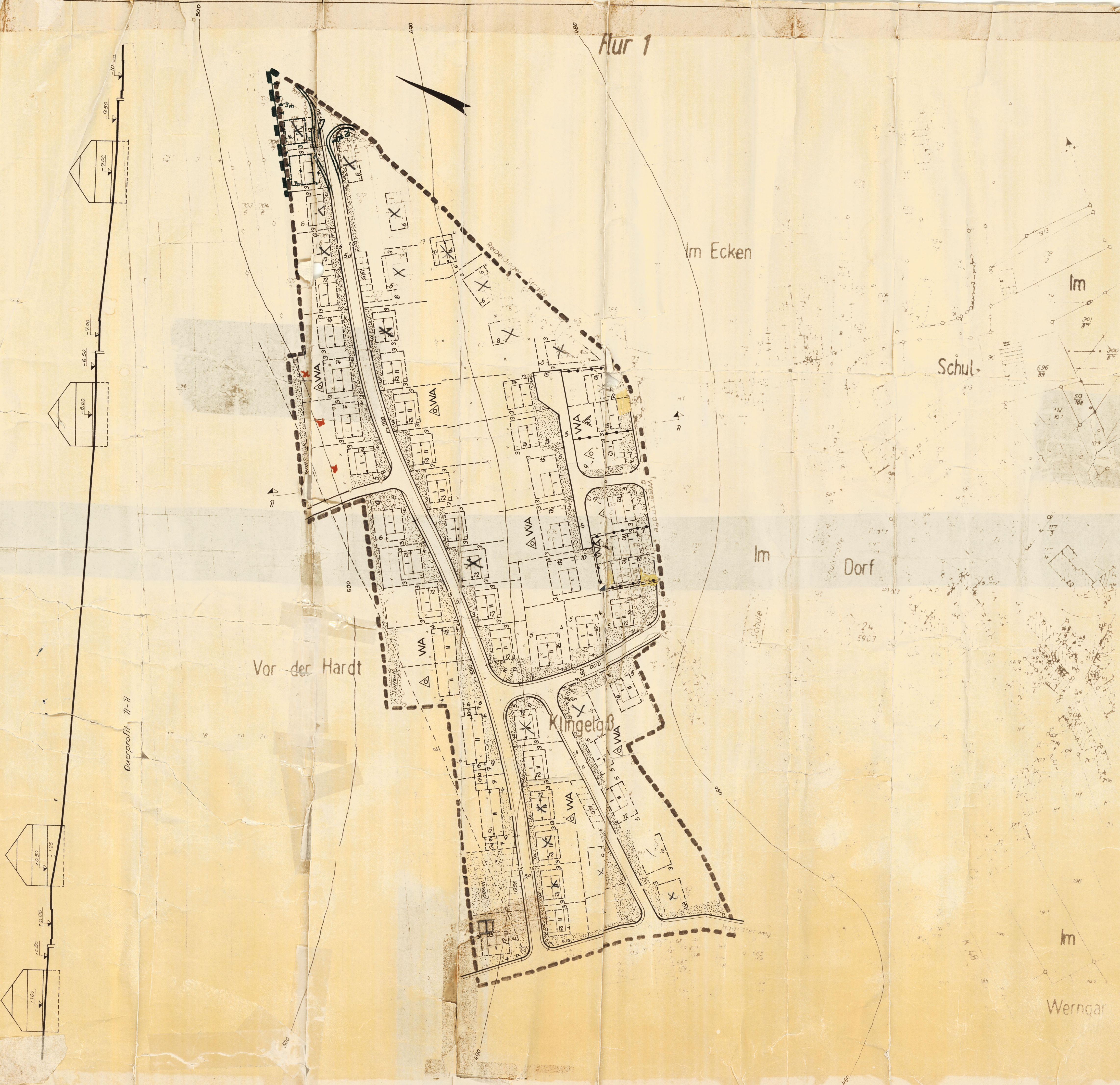




Planzeichenerklärung:

1. Art der baulichen Nutzung:
WA allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung:
1.11 Zahl der Vollgeschosse
0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
0.7 Geschossflächenzahl (GFZ)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:
offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Firsttrichlung
Grundstücksgrenzen vorhanden
Grundstücksgrenzen vorgeschlagen
Aufhebung aller Grenzen
6. Verkehrsflächen:
Öffentliche Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
7. Flächen für Versorgungsanlagen:
Umformerstation
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen:
Elektrizitätsleitung
9. Grünflächen:
Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche, Vorgarten von der Bebauung freizuhalten
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Geltungsbereich Grenze des Bebauungsplanes
Vorhandene Gebäude
Abbruch vorhandener Gebäude

Textfestsetzungen:

- Dachform:
Sattel- und Walmdächer 25 - 40°
- Dacheindeckung:
Dunkelfarbiges Material, Ziegel, Schiefer, Asbestplatten
- Drempel:
Bei eingeschossigen Häusern mit Satteldach bis 80 cm zulässig, sonst nicht zulässig
- Vorgarten:
Rosen, Anpflanzung von Sträuchern im Bereich der Sichtdreiecke nur bis 80 cm Höhe zulässig
- Einfriedigung:
An der Hangseite Natursteinmauerwerk 50 cm hoch mit Zaun bis 70 cm Höhe übrigen Grenzen nur als Holzzaun oder Hecke zulässig
- Konstruktion:
Massive- und Leichtbauweise zulässig, § 18 Abs. 4 LBO bleibt unberührt
- Bepflanzung:
Alle Grundstücke sind reichhaltig mit Busch- und Baumgruppen zu versehen, Sichtdreiecke sind zu beachten
- Garagen:
Garagen können unter Einhaltung der Bau polizeichen Bestimmungen an geeigneten Stellen der Grundstücke, auch an Grundstücksgrenzen, errichtet werden. Doppelgaragen die an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen errichtet werden, müssen gleiche Dachausführung und gleiche Bautiefe haben. Der Abstand der Garagen vom Straßenkörper muß 5,5 m betragen
- Balkone:
Balkone dürfen bis zu 1,25 m Tiefe über die Baugrenze hinausragen

Der dargestellte Flurstücksbestand stimmt nach § 2 (1) des BBauG die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Am 23. 12. 1969 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentl. Belange und Sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

den
Katasteramt

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Festsetzungen hat mit der Begründung nach § 2 (6) BBauG über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1. 1. 1970 bis 1. 2. 1970 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 1. 1. 1970 mit Hinweis ersuchen bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstristurgebracht werden können.

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBauG durch Verfügung vom 18. 1. 1973 (92.610-13.36) genehmigt worden.

Bildung, den 18. 1. 1973
Landesrat, Bldg. Pdm
Bldg. Pdm
Bldg. Pdm

Der Gemeinderat hat am 21. 1. 69 nach § 2 (1) des BBauG die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Am 23. 12. 1969 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentl. Belange und Sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

den 26. 12. 1969
Gemeindeverwaltung
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 20. 12. 1969 nach § 2 (1) des BBauG die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Am 23. 12. 1969 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentl. Belange und Sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

den 26. 12. 1969
Gemeindeverwaltung
Bürgermeister

Die Genehmigungsvorgang des Bebauungsplanes ist am 21. 2. 1973 gemäß § 12 BBauG erfolgt. Üblich bekanntgemacht mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

den 12. 4. 73
Gemeindeverwaltung
Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
DALEIDEN**

Teilgebiet - Klingelgaß - Vor der Hardt -
Gemarkung: Daleiden, Flur 11, M=1:1000

Rechtsgrundlagen:

- §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
- §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)
- §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschriften) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18 002 und 18 003.
- § 9, Abs. 2 des BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 15. 11. 1970 (GVBl. S. 229) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung, Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen (vom 4. 2. 1969, GVBl. S. 78).
- §§ 5, 10, 56 der LBO

Bearbeitet
aufgestellt
Waxweiler, den 7. 7. 1972

SEBASTIAN BERG
ARCHITECT
5523 WAXWEILER
Bauinl.-Nr. 5 101 067